

- c) genaue Zusammensetzung nach Art und Menge und, soweit vom Arzt angegeben,
- d) ungekürzte Gebrauchsanweisung,
- e) den Namen des Kranken.“

§ 2

Abgabebehältnisse, die den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 1962 nicht mehr verwendet werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.**

Vom 15. März 1962

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird für das Bäckerhandwerk mit Wirkung vom 1. April 1962 folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Beschäftigtenzahl

(1) Die für die Entrichtung der Handwerksteuer A im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks festgelegte Beschäftigtengrenze ist gewahrt, wenn die Beschäftigungsdauer der Beschäftigten des Bäckereibetriebes (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) insgesamt 7500 Stunden jährlich nicht übersteigt. Dabei ist die Zeit, in der Beschäftigte wegen Krankheit bzw. Teilnahme an Lehrgängen vom Bäckereibetrieb abwesend sind (§ 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 603]), nur dann außer Betracht zu lassen, wenn Ersatzkräfte eingestellt werden. In diesen Fällen ist die Beschäftigungsdauer der Ersatzkräfte einzubeziehen.

(2) Für die Ermittlung der Beschäftigungsdauer gemäß Abs. 1 bleibt die Tätigkeit einer Verkaufskraft im Bäckereibetrieb unberücksichtigt, wenn sie nur sonntags und je einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen beschäftigt wird.

(3) Ist ein Bäcker oder sein Ehegatte oder sind seine Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Inhaber noch anderer Betriebe, so ist für die Ermittlung der höchsten Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kalenderjahres tätigen Beschäftigten die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Bäckereibetrieb zugrunde zu legen. Dabei entsprechen 2500 Stunden Beschäftigungsdauer im Bäckereibetrieb der Tätigkeit eines Beschäftigten pro Kalenderjahr.

♦ 6. DB (GBl. I 1959 Nr. 39 S. 603)

§ 2

Anteilige Erhebung des Handwerksteuerzuschlages
nach dem Materialeinsatz

(1) Der Jahresbetrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die bis zur Dauer von insgesamt 1200 Stunden jährlich eine volltätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, anteilig wie folgt erhoben:

bis 200 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{1}{12}$
über 200 bis 400 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{2}{12}$,
über 400 bis 600 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{3}{12}$
über 600 bis 800 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{4}{12}$
über 800 bis 1000 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{5}{12}$,
über 1000 bis 1200 Stunden Beschäftigungsdauer zu $\frac{6}{12}$.

Der sich dabei ergebende Handwerksteuerzuschlag ist auf eine volle DM nach unten abzurunden. Bei über 1200 Stunden Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr ist der volle Jahresbetrag zu erheben.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist die Stundenzahl der Beschäftigungsdauer ausgehend vom Zeitraum der Steuerpflicht auf eine Jahressumme umzurechnen. Diese Jahressumme ist maßgebend für die Erhebung des Handwerksteuerzuschlages gemäß Abs. 1.

(3) Voraussetzung für die anteilige Erhebung gemäß Abs. 1 ist, daß der Bäcker ohne die Beschäftigung dieser Arbeitskräfte von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks befreit gewesen wäre. Die Dauer der Tätigkeit der im § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten (Handwerksteuer A) — (GBl. I S. 319) genannten Arbeitskräfte ist nicht auf die Beschäftigungsdauer gemäß Abs. 1 anzurechnen.

§ 3

Materialeinsatz für Lieferungen
an die HO und Konsumgenossenschaften

(1) Bei der Berechnung des Materialeinsatzes für den Handwerksteuerzuschlag sind die Roh- und Hilfsstoffe, die Bäcker für Lieferungen an die HO und Konsumgenossenschaften verwenden, nicht anzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung des Handwerksteuergrundbetrages für Bäcker sind die Roh- und Hilfsstoffe für Lieferungen an* die HO und Konsumgenossenschaften mit in den Materialeinsatz einzubeziehen.

§ 4

Differenzierung des Handwerksteuergrundbetrages

(1) Unter der Voraussetzung, daß Bäcker ihr beständiges Leistungsangebot an Roggen- und Roggenmischbrot für alle 4 Quartale des betreffenden Kalenderjahres erfüllen, entrichten sie den Handwerksteuergrundbetrag wie folgt:

| Jahresmaterialeinsatz | Handwerksteuergrundbetrag |
|---------------------------|---------------------------|
| bis 20 000 DM | 420,— DM |
| über 20 000 bis 30 000 DM | 520,— DM |
| über 30 000 bis 40 000 DM | 670,— DM |
| über 40 000 DM | 840,— DM |